



Oberösterreichische Landtagsdirektion  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
L-2013-317723/252-Stw  
XXVIII. GP

Bearbeiter: Mag. Martin Steinwendner, LL.M.  
Tel: (+43 732) 77 20-11165  
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13  
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

Herrn Präsidenten des Bundesrates  
Mario Lindner  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

[www.ooe-landtag.at](http://www.ooe-landtag.at)

Linz, 22. Oktober 2016

## **EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags; Asylpaket**

- 1. COM(2016) 465 final vom 13. Juli 2016**
- 2. COM(2016) 466 final vom 13. Juli 2016**
- 3. COM(2016) 467 final vom 13. Juli 2016**
- 4. COM(2016) 468 final vom 13. Juli 2016**

### **Stellungnahmen des Oö. Landtags**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags hat der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 vier Subsidiaritätsstimmungen zu folgenden Kommissionsdokumenten beschlossen:

- 1. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)"  
COM(2016) 465 final vom 13. Juli 2016**

Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass der Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Insbesondere die Einschränkung der Bedeutung der nationalen Arbeitsmarktprüfungen und der damit verbundenen Verhinderung der Steuerung der nationalen Arbeitsmärkte verstößt gegen den Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 5 Abs. 3 EUV, wonach die Union nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

2. **"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen"**  
**COM(2016) 466 final vom 13. Juli 2016**

Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass der geprüfte Verordnungsvorschlag Einschränkungen der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der mitgliedstaatlichen Asylbehörden - und damit auch der mitgliedstaatlichen Gerichte - enthält, welche dadurch den Grundsatz der vollen Prüfungsbefugnis der Gerichte sowie gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung verstoßen. Aus diesem Grund steht der Verordnungsvorschlag in einem Spannungsverhältnis zu den Grundrechten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 EU-Grundrechtecharta. Überdies wohnt diesen Bestimmungen eine Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV inne.

3. **"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU"**  
**COM(2016) 467 final vom 13. Juli 2016**

Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass die durch den Verordnungsvorschlag verkürzten Fristen für die Bearbeitung von Asylverfahren in Verbindung mit der der Kommission eingeräumten Möglichkeit, bei Nichteinhaltung dieser Fristen durch die nationalen Asylbehörden die EU-Asylagentur in die betreffenden Mitgliedstaaten zu entsenden, sowohl gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 AEUV verstößt, als auch in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie und Behördenstruktur steht.

4. **"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates"**  
**COM(2016) 468 final vom 13. Juli 2016**

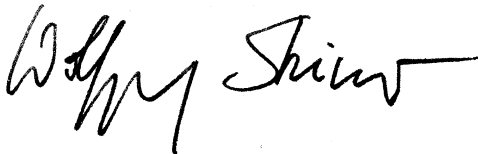
Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union keine ausreichende Kompetenzgrundlage im Primärrecht der Europäischen Union aufweist. Der Neuansiedlungsrahmen stellt ein neues, vom regulären Asylsystem getrennt anzusehendes System dar, welches daher nicht von der Kompetenzgrundlage des Art. 78 AEUV erfasst ist. Darüber hinaus

enthält der Vorschlag Inhalte, die gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen, insbesondere die Festlegung der Anzahl der von den Mitgliedstaaten aufzunehmenden Personen sowie die Einschränkung der mitgliedstaatlichen Beurteilungsmöglichkeiten im Eilverfahren.

Der Bundesrat wird gebeten, diese Stellungnahmen in seinen Beratungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG zum vorliegenden EU-Vorhaben zu beschließen, in der auch auf die Stellungnahmen des Oö. Landtags hingewiesen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:



(Wolfgang Steiner)

## Anlagen

### Erght abschriftlich an:

1. die Obfrau des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
Frau LAbg. KommR Gabriele Lackner-Strauss
2. den Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der GRÜNEN im Oö. Landtag

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.